

#### IV. Abschnitt

### Kinderspielplätze, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

#### § 15

#### Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen in Wohnanlagen

- (1) Bei Mehrwohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen, bei denen ein Drittel der Einheiten die objektbezogenen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllen, werden die Kosten der Errichtung von gestalteten Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen gefördert, wenn diese den baurechtlichen

Bestimmungen und der Kinderspielplatzverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und folgende Mindestausstattung aufweisen:

- a) Sandfläche (mindestens 5 m<sup>2</sup> bei Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen und mindestens 8 m<sup>2</sup> bei Wohnanlagen mit mehr als 15 Wohnungen) mit Abdeckplane und Sonnenschutz (auch ausreichende Verschattung durch Gebäude oder geeigneten Baumbestand möglich). Bei Neupflanzung ist bereits auf eine entsprechende Größe zu achten.
  - b) Sitzgelegenheit beim Kleinkindspielbereich mit zwei Bänken und einem Tisch inklusive Sonnenschutz oder mobile Ausführung, um den Aufstellungsort in schattige oder sonnige Orte variieren zu können.
  - c) Mindestens zwei Kleinkindspielgeräte: wie z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Spielhaus.
  - d) für Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen:  
zwei zusätzliche Maßnahmen aus der Tabelle im Anhang 2 „Erläuterungen zu Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen“ oder zwei zusätzliche gleichwertige Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung Wohnbauförderung (III d) und
  - e) je weitere angefangene 10 Wohnungen eine weitere zusätzliche Maßnahme.
- (2) Als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss werden gewährt:  
für die ersten 15 Wohnungen € 650,00 je Wohnung,  
für jede weitere Wohnung € 440,00 je Wohnung,  
maximal 60 % der Kosten.
- (3) Anerkannt werden nur die Kosten, welche eindeutig den einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können samt Honorarrechnung für die Planung der Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen. Diese Kosten sind bei den Rechnungen von der allgemeinen Freiflächen- und Gartengestaltung klar abzugrenzen und eigens auszuweisen.
- (4) Dem Förderungsantrag, der spätestens ein Jahr nach Meldung der ersten Bauvollendung an die Baubehörde bei der Abteilung Wohnbauförderung (III d) eingereicht werden muss, sind zusätzlich ein Ausführungsplan und Fotos zur Dokumentation der Ausführung beizulegen.
- (5) Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen sind im baubehördlichen Einreichplan verbindlich auszuweisen und auf die Zweckwidmung dieser Flächen ist im Kaufvertrag hinzuweisen.
- (6) Diese Förderungsbestimmung gilt für Wohnanlagen mit einer Baubewilligung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für früher baubehördlich genehmigte Wohnanlagen gelten die Förderungsbestimmungen jener Förderungsrichtlinie, welche zum Zeitpunkt der Baubewilligung in Kraft war.

- (7) Von dieser Förderung ausgenommen sind öffentliche Spielplätze.